

Bericht des Justitiars

Vorermittlungsverfahren nach anonymer Anzeige

I. Sachverhalt:

Im Mai 2021 erreichte den ADRK ein Schreiben eines Rechtsanwalts aus Frankfurt (Oder), in dem dieser – ohne Vorlage einer Vollmachtsurkunde – seine Mandatierung durch namentlich nicht benannte Personen behauptete und folgenden Vorwurf erhob: Bei einer ZTP im Juli 2020 sei es zu Unzulänglichkeiten gekommen. Die beteiligten Personen hätten sich zwar am Morgen des Veranstaltungstages auf dem Vereinsgelände eingefunden, im Anschluss aber lediglich auf der Terrasse des Vereinsheims herumgesessen und gegessen und getrunken. Die Hundebesitzer seien zwar wiederholt zu ihren Autos gegangen und hätten die Hunde herausgeholt, auf dem Hundeplatz habe aber keine Aktivität mit den Hunden stattgefunden.

Zur Glaubhaftmachung war ein „Tätigkeitsbericht“ einer „Detektei“ ohne Kontaktdaten (kein Briefkopf mit Anschrift, keine Telefonnummer, kein Impressum etc., kein Aktenzeichen, keine Vorgangsnummer, kein Aussteller, keine Unterschrift, „sachbearbeitende Ermittler“ lediglich mit Vornamen benannt) beigefügt, der einen Beobachtungszeitraum des Verlaufs der ZTP von kurz nach 8:00 Uhr (Beginn des Eintreffens der Fahrzeuge) bis kurz vor 12:00 Uhr umfasste. Zudem war Foto- und Videomaterial beigefügt, aufgenommen aus einem schätzungsweise 100-150 m entfernten Buschwerk heraus. Die Fotos zeigten weit entfernt stehende Personen. Auf den Videoaufnahmen (Dauer jeweils von wenigen Sekunden bis ca. 2 Minuten, Gesamtzeit: wenige Minuten) war in sich wiederholenden kurzen Sequenzen ein Teil der rechtseitigen Hälfte der vor dem Vereinsheim befindlichen und mit einem ca. 90-100 cm hohen Holzzaun eingefassten Veranda zu sehen. Auf diesem Teilausschnitt der eingezäunten Veranda waren aus der Entfernung wechselnde Personen zu sehen, stehend ab Hüfthöhe, sitzend ab Oberkörperhöhe. Der restliche (und überwiegende) Teil der Veranda war vollständig durch Buschwerk verdeckt, so dass nicht erkennbar war, welche Tätigkeiten von den anwesenden Personen auf diesem Teil entfaltet wurden. Auf einigen Videos waren Personen zu erkennen, die zu ihren Autos gingen und ihre Hunde herausholten. Auf einem weiteren Video war zu erkennen, wie eine weibliche Person ein Körmaß von der Veranda zurück zum Auto trägt. Im Bericht heißt es, dass während des Beobachtungszeitraums auf der eigentlichen Platzanlage keine Aktivitäten einer ZTP „nach ADRK-Richtlinien“ habe beobachtet werden können. Es wurde berichtet, dass die anwesenden Personen gegen 12:00 Uhr mit ihren Autos weggefahren seien, so dass gegen 12:30 Uhr der Einsatz abgebrochen worden sei.

Das Schreiben des Rechtsanwalts endete mit einem 17-Punkte-Forderungskatalog, gerichtet auf die Sperrung von diversen Mitgliedern, Bezirksgruppen, Zuchtrichtern und Funktionären des ADRK und auch gleich anderer Verbände, verbunden mit der Aufforderung, sogleich alle Mitglieder der Landesgruppe auf etwaige Missstände zu überprüfen.

II. Ermittlungstätigkeit:

Zuständig für die Entscheidung, ob ein Überprüfungsverfahren gegen Vereinsmitglieder zur Einleitung gebracht wird, ist der Vorstand des ADRK. Dieser beauftragte unverzüglich nach Erhalt des Schreibens den Justitiar mit einer rechtlichen Bewertung des Vorgangs und der Einleitung aller zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungstätigkeiten einschließlich der Korrespondenz mit dem Rechtsanwalt aus Frankfurt/Oder. Dieser wurde mit Schreiben des Justitiars vom 01.06.2021 um Übersendung einer Vollmachtsurkunde und eines formal einwandfreien Tätigkeitsberichts der Detektei (insbesondere im Hinblick auf die diversen fehlenden Kontaktdaten) ersucht und mit Schreiben vom 05.07.2021 erinnert. Die Unterlagen liegen bis zum heutigen Tag nicht vor. Parallel wurden sämtliche namentlich benannten bzw. an der ZTP beteiligten Personen vom Justitiar angeschrieben und unter

Hinweis auf die erhobenen Vorwürfe ersucht, eine detaillierte Stellungnahme zum Verlauf der ZTP abzugeben. Alle auf diese Weise kontaktierten Personen antworteten schriftlich innerhalb der gesetzten Fristen und schilderten den Ablauf der ZTP aus ihrer Sicht. Tenor war folgender: Die ZTP wurde in 3 Abschnitte unterteilt: 1. Abschnitt: Vormittags Messen, Wiegen und Standbeurteilung der Prüfungshunde auf der Veranda (ca. 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr). Anschließend Abfahrt der anwesenden Personen in den nahegelegenen Ort, um in einer Pizzeria das Mittagessen einzunehmen. Rückkehr auf die Platzanlage ca. 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr. Anschließend 2. und 3. Abschnitt: Überprüfung der Geräuschempfindlichkeit sowie Unbefangenheit in der Gruppe und Schutzdienst. Das Kassenbuch der Bezirksgruppe wurde eingesehen, der Helferausweis des eingeteilten Helfers vorgelegt und die chronologische Eintragung der Veranstaltung im Helferausweis überprüft.

III. Rechtliche Würdigung:

Die rechtliche Würdigung eines zur Überprüfung gestellten Sachverhalts erfolgt auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse nach strengen rechtsstaatlichen Grundsätzen. Die Aussagen aller beteiligten Personen werden auf Widersprüchlichkeiten oder sonstige Divergenzen überprüft, Urkunden auf inhaltliche Vollständigkeit etc. Entscheidend in der Bearbeitung eines Vorgangs sind Sachlichkeit und emotionale Distanz, mit anderen Worten Professionalität.

Die Stellungnahmen aller Beteiligten waren in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Insbesondere bestand auch kein Widerspruch zu dem vorgelegten Tätigkeitsbericht der Detektei. Es heißt darin letztlich lediglich, dass während der Beobachtungszeit auf der Platzanlage keine hundesportlichen Aktivitäten durchgeführt wurden. Dies versteht sich während der Durchführung des 1. Abschnitts der ZTP von selbst. Auf keinem der Videos war die Veranda über den rechtsseitigen Teilausschnitt hinaus sichtbar, so dass diese noch nicht einmal im Ansatz geeignet waren, den Vorwurf zu rechtfertigen, das Messen und Wiegen sowie die Standbeurteilung hätten auf dem vom Standort der Beobachter überhaupt nicht einsehbaren Teil der Veranda nicht stattgefunden. Auch im Übrigen war der Tätigkeitsbericht unbrauchbar, weil die Observation um kurz nach 12:00 Uhr mittags abgebrochen wurde und Wahrnehmungen der Detektive zum weiteren Verlauf der ZTP am Nachmittag nicht vorliegen. Erkenntnisse, die die Einleitung eines Vereinsordnungsverfahren oder darüber hinausgehende Weiterungen auch nur ansatzweise hätten rechtfertigen können, lagen nicht vor.

Der Vorstand hat – einer Empfehlung des Justitiars folgend – am Freitag, dem 13.08.2021, beschlossen, das Vorermittlungsverfahren gegen die betroffenen Personen vorbehaltlos einzustellen.

IV. Allgemeine Anmerkung und Empfehlung:

Anonyme Anzeigen werden in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren selbst von der Staatsanwaltschaft nur „mit Vorsicht“ behandelt (Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 61. Aufl., § 160 Rn. 9, m.w.N.). Der Grund besteht zum einen darin, dass der Erstattung einer Anzeige ohne namentlich auftretenden Anzeigenerstatter häufig lediglich eine intrigante Gesinnung, eine psychische Störung oder eine Schädigungsabsicht in sonstiger Hinsicht zu Grunde liegt. Dem gegenüber steht das hohe verfassungsrechtliche Gut der Unschuldsvermutung der betroffenen Personen und das Bedürfnis, diese davor zu schützen, dass durch im Ergebnis substanzlose Anwürfe deren guter Ruf durch entstehende Gerüchte im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungsverfahren geschädigt wird.

Der Vorstand des ADRK hatte zur Verhinderung ausufernder und auf bloßem Halbwissen beruhender Gerüchte die Entscheidung getroffen, die Vorsitzenden der Landesgruppen über die Einleitung eines Vorermittlungsverfahren zu informieren, zugleich aber ausdrücklich auf

die uneingeschränkte Unschuldsvermutung zu Gunsten der Betroffenen hingewiesen. Einige Landesgruppenfunktionäre haben dieses Entgegenkommen des Vorstandes missverstanden und sich dazu hinreißen lassen, Forderungen zu stellen, wie mit dem betroffenen Personenkreis – bereits vor Abschluss der Ermittlungen – umzugehen sei. Dieses Verhalten stellt – bei emotionsloser rechtlicher Betrachtung – ebenfalls einen Satzungsverstoß dar. Die Landesgruppen sind nicht dazu befugt, dem Vorstand in die ihm originär von der Satzung übertragene Kompetenz der Durchführung von Vereinsordnungsverfahren hineinzureden. Die Rechte, die diese Personenkreise für sich in Anspruch nehmen, wenn es um ihre eigenen Angelegenheiten geht, sollten auch im umgekehrten Fall beachtet werden.

Häufig hilft ein wenig Gelassenheit, immer aber der Blick in die Satzung.

Dr. Chevalier
Justitiar